

# **Reglement betreffend die Fähigkeitsprüfung im Beruf als Landwirt für die Schüler, welche die kantonale Landwirtschaftliche Schule von Châteauneuf besucht haben**

vom 18. Mai 1983

---

## *Der Staatsrat des Kantons Wallis*

eingesehen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951/14. Dezember 1973 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes; eingesehen die Verordnung vom 25. Juni 1975 über die landwirtschaftliche Berufsbildung (VLB); eingesehen die Vormeinung des kantonalen Volkswirtschaftsdepartementes,

*beschliesst:*

### **Art. 1** Allgemeine Bestimmungen

Auf Ersuchen und unter der Aufsicht des Kantons wird die Lehrabschlussprüfung von den kantonalen landwirtschaftlichen Schulen in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen landwirtschaftlichen Kommission für Berufsbildung (nachstehend «die Kommission» genannt), organisiert. Die Lehrabschlussprüfung soll zeigen, dass der Kandidat den von der landwirtschaftlichen Schule von Châteauneuf unterrichtete Stoff beherrscht und in die Praxis umsetzen kann.

### **Art. 2** Bedingungen zur Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitsausweises

Den eidgenössischen Fähigkeitsausweis können erlangen die Kandidaten:

- a) welche das Diplom der kantonalen landwirtschaftlichen Schule von Châteauneuf erhalten haben;
- b) folgende Praktiken absolviert haben:
  1. Ein dreimonatiges Vorbereitungspraktikum vor dem ersten Semester;
  2. Drei Praktiken von sieben Monaten, wovon eines als «Fremdpraktikum» ausserhalb des Familienbetriebes;
- c) die diesbezüglichen Prüfungen bestanden haben;
- d) die Prüfung anlässlich der Betriebsbesichtigung bestanden haben.

Die Söhne von Nichtbewirtschaftern absolvieren das Vorbereitungspraktikum und das Praktikum zwischen den beiden ersten Semestern obligatorisch auf den Gutsbetrieben der landwirtschaftlichen Schule von Châteauneuf und von

«Les Manettes». Einzig die von der Kommission anerkannten Betriebe sind zur Lehrlingsausbildung befugt.

Die Kommission kann zur Fähigkeitsprüfung auch Kandidaten zulassen, welche die drei vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen. Voraussetzung dafür ist, dass sie die zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses notwendigen Berufskennntnisse durch ihre frühere Tätigkeit in der Landwirtschaft (mindestens 6 Jahre Praxis) und mittels praktischen und theoretischen Fortbildungskursen erworben haben.

Diese Kandidaten müssen indessen die Ausnahme bleiben.

### **Art. 3** Verwaltung und Organisation

Die Kommission anerkennt die Betriebe, nimmt die Anmeldungen entgegen, plant die Kandidaten, organisiert die praktischen Vorführungen und die Prüfungen. Sie ernennt die Experten für die verschiedenen Fächer.

### **Art. 4** Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung umfasst schriftliche und mündliche Aufgaben, Betriebskunde und die Einreichung einer Verwaltungsarbeit. Die Dauer der Prüfung beträgt drei Tage.

### **Art. 5** Stoff der schriftlichen und mündlichen Prüfung

A. Die Kandidaten der Richtung Spezialkulturen werden über den folgenden Stoff geprüft:

- a) Rebbau und Önologie;
- b) Obstbau;
- c) Gemüsebau;
- d) Pflanzenschutz;
- e) Boden, Düngung, Unkrautbekämpfung;
- f) Tierzucht;
- g) Betriebswirtschaft und Buchhaltung;
- h) Betriebsverwaltung und Marktforschung;
- i) landwirtschaftliche Maschinen, landwirtschaftliche Bauten und Bodenverbesserungen;
- j) Recht und Versicherungen.

B. Die Kandidaten der Richtung Tierproduktion und Feldbau werden über folgenden Stoff geprüft:

- a) Feldkulturen und Futterkulturen;
- b) Tierzucht, Rind-, Schaf- und Schweinezucht;
- c) Ernährung des Rindviehs, tiermedizinische Kenntnisse;
- d) Pflanzenschutz;
- e) Boden, Düngung und Unkrautbekämpfung;
- f) Alpwirtschaft, Forstwirtschaft und Milchwirtschaft;
- g) Betriebsverwaltung und Marktforschung;
- i) landwirtschaftliche Maschinen, landwirtschaftliche Bauten und Bodenverbesserungen;
- j) Recht und Versicherungen.

**Art. 6** Bewertung der Arbeiten und Notengebung

Bewertung der Arbeiten:

Die Arbeiten der Kandidaten werden nach folgenden Punkten bewertet: die Noten der zehn Disziplinen werden für die Berechnung der Note des Fähigkeitszeugnisses in Betracht gezogen.

Die Experten berücksichtigen:

- a) für die schriftlichen Prüfung eine fachmännische Ausführung, die Darstellung, die vom Kandidaten an den Tag gelegte Sorgfalt, die Sauberkeit und die Genauigkeit;
- b) für die mündliche Prüfung: die Fachkenntnisse des Kandidaten; seine Geschicklichkeit; die Arbeitstechnik, die Sorgfalt bei der Arbeitsausführung, den Zeitaufwand, die Anwendung seiner Kenntnisse und sein Auffassungsvermögen.

Bestimmung der Noten:

Die Noten werden nach folgender Skala bestimmt:

- 6 qualitativ und quantitativ sehr gut;
- 5,5 Zwischennote;
- 5 gut, zweckentsprechend;
- 4,5 Zwischennote;
- 4 den Mindestanforderungen entsprechend;
- 3,5 Zwischennote;
- 3 schwach, unvollständig;
- 2,5 Zwischennote;
- 2 sehr schwach;
- 1,5 Zwischennote;
- 1 unbrauchbar oder nicht ausgeführt.

**Art. 7** Prüfungsergebnis

Das Schlussergebnis wird mit einer Gesamt-Durchschnittsnote zum Ausdruck gebracht, bei welcher der Jahresdurchschnitt mit zwei Dritteln und der Prüfungsdurchschnitt mit einem Drittel angerechnet wird. Sie wird auf einen Zehntel genau berechnet. Um die Noten auf einen Zehntel aufzurunden, wird folgendermassen vorgegangen:

- wenn die zweite Zahl nach dem Komma gleich oder höher als 5 ist, muss der Zehntel auf die höhere Zahl aufgerundet werden;
- wenn die zweite Zahl nach dem Komma tiefer ist, wird sie nicht berücksichtigt.

Für die Betriebskunde wird eine besondere Note gegeben, die für die Berechnung des Durchschnitts von 4 nicht zählt. Zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses muss der Kandidat einen Durchschnitt von 4 sowie die Note 4 in Betriebskunde haben. Die Kandidaten, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten den eidgenössischen Fähigkeitsausweis mit dem entsprechenden Vermerk im Berufsausweis.

**Art. 8** Rechtsmittel und Wiederholung der Prüfung

Beschwerden gegen den Entscheid der Kommission sind schriftlich und gehörig begründet innert dreissig Tagen an das Volkswirtschaftsdepartement zu richten, das endgültig entscheidet. Sein Entscheid wird dem Beschwerdeführer

und der Kommission schriftlich eröffnet. Der Kandidat der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sie frühestens anlässlich der nächsten Lehr-  
lingsprüfung wiederholen. Die Prüfung kann ein Jahr nach der zweiten Prü-  
fung noch ein letztes Mal wiederholt werden. Die zu wiederholenden Prüfun-  
gen erstrecken sich auf alle Fächer.

## **Art. 9**      Fähigkeitsausweis

Der Kandidat, der die schriftliche und mündliche Prüfung mit Erfolg bestan-  
den und die Betriebsbesichtigung vorgenommen hat, erhält den eidgenössi-  
schen Fähigkeitsausweis. Er ist ermächtigt, den gesetzlich geschützten Titel  
als diplomierter Landwirt zu tragen.

## **Art. 10**     Weisungen

Die Kommission erlässt Weisungen betreffend die Fähigkeitsprüfung.

## **Art. 11**     Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in  
Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Mai 1983.

Der Staatsratspräsident: **Dr. Bernard Comby**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**